

trittsurkunde zu dieser Konvention hinterlegen, wird die Annahme oder der Beitritt mit Inkrafttreten dieser Konvention oder drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Annahme- oder Beitrittssurkunde wirksam, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt.

(3) Für Regierungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Konvention eine Annahme- oder Beitrittssurkunde zu derselben hinterlegen, tritt die Konvention drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft. *

(4) Nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Maßnahmen getroffen worden sind, die erforderlich sind, um eine Änderung dieser Konvention in Kraft treten zu lassen, oder zu dem bei einer einstimmig angenommenen Änderung alle notwendigen Annahmen nach Absatz 2 b) des Artikels 29 als erfolgt gelten, gilt jede hinterlegte Annahme- oder Beitrittssurkunde für die Konvention in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 29

, Änderungen

(1) Diese Konvention kann auf Vorschlag einer Vertragsregierung durch eines der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geändert werden.

(2) Änderung durch einstimmige Annahme:

a) Auf Antrag einer Vertragsregierung teilt die Organisation eine von der betreffenden Regierung vorgeschlagene Änderung dieser Konvention allen Vertragsregierungen zur Prüfung zwecks einstimmiger Annahme mit.

b) Eine solche Änderung tritt zwölf Monate nach dem Tag ihrer Annahme durch alle Vertragsregierungen in Kraft, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt vereinbart wird. Teilt eine Vertragsregierung ihre Annahme oder Ablehnung der Änderung der Organisation nicht binnen drei Jahren nach der erstmaligen Mitteilung der Änderung durch die Organisation mit, wird unterstellt, daß die betreffende Regierung die Änderung angenommen hat.

c) Eine vorgeschlagene Änderung gilt als abgelehnt, wenn sie nicht nach Buchstaben b) dieses Absatzes binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt angenommen worden ist, zu dem sie die Organisation erstmalig allen Vertragsregierungen mitgeteilt hat.

(3) Änderung nach Prüfung durch die Organisation:

a) Auf Antrag einer Vertragsregierung wird jede von ihr vorgeschlagene Änderung dieser Konvention durch die Organisation geprüft. Nimmt der Schiffssicherheitsausschuß der Organisation die Änderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder an, wird die Änderung allen Mitgliedern der Organisation und allen Vertragsregierungen mindestens sechs Monate vor ihrer Prüfung durch die Versammlung der Organisation mitgeteilt.

b) Eine Änderung, die die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder annimmt, wird von der Organisation allen Vertragsregierungen zur Annahme übermittelt.

c) Die Änderung tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie von zwei Drittel der Vertragsregierungen angenommen worden ist. Die Änderung tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor Inkrafttreten der Änderung erklären, daß sie diese nicht annehmen.

d) Bei der Annahme einer Änderung kann die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einschließlich zwei Drittel der im Schiffssicherheitsausschuß vertretenen und in der Versammlung anwesenden und abstimmenden Regierungen einen Beschluß Vorschlägen, daß angesichts der dieser Änderung zukommenden Bedeutung jede Vertragsregierung, die eine Erklärung nach Buchstaben c) abgibt und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem

Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist als vertragschließende Seite dieser Konvention ausscheidet. Dieser Beschluß bedarf der vorherigen Annahme durch zwei Drittel der Vertragsregierungen dieser Konvention.

e) Dieser Absatz schließt nicht aus, daß eine Vertragsregierung, die in bezug auf eine Änderung dieser Konvention zunächst ein Verfahren nach diesem Absatz vorgeschlagen hat, jederzeit ein anderes Verfahren nach Absatz 2 oder 4 dieses Artikels anwendet, das sie für wünschenswert hält.

(4) Änderung durch eine Konferenz:

a) Auf Antrag einer Vertragsregierung, der von mindestens einem Drittel der Vertragsregierungen unterstützt wird, beruft die Organisation eine Konferenz der Regierungen zur Prüfung von Änderungen dieser Konvention ein.

b) Jede Änderung, die diese Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsregierungen annimmt, wird von der Organisation allen Vertragsregierungen zur Annahme übermittelt.

c) Die Änderung tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie von zwei Drittel der Vertragsregierungen angenommen worden ist. Die Änderung tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor Inkrafttreten der Änderung erklären, daß sie diese nicht annehmen.

d) Bei der Annahme einer Änderung kann eine nach Buchstaben a) einberufene Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschließen, daß angesichts der dieser Änderung zukommenden Bedeutung jede Vertragsregierung, die eine Erklärung nach Buchstaben c) abgibt und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist als vertragschließende Seite dieser Konvention ausscheidet.

(5) Alle nach diesem Artikel vorgenommenen Änderungen dieser Konvention, die die Bauart eines Schiffes betreffen, gelten nur für Schiffe, deren Kiel an oder nach dem Tag des Inkrafttretens der Änderung gelegt wird oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden.

(6) Die Organisation teilt allen Vertragsregierungen alle nach diesem Artikel in Kraft tretenden Änderungen sowie den Zeitpunkt mit, zu dem jede Änderung in Kraft tritt.

(7) Jede Annahme oder Erklärung nach diesem Artikel erfolgt durch eine an die Organisation gerichtete schriftliche Notifikation; die Organisation teilt allen Vertragsregierungen den Eingang der Annahme oder Erklärung mit.

Artikel 30

Kündigung

(1) Jede Vertragsregierung kann diese Konvention nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem sie für sie in Kraft getreten ist, jederzeit kündigen.

(2) Die Kündigung erfolgt durch eine an die Organisation gerichtete schriftliche Notifikation; die Organisation teilt allen anderen Vertragsregierungen den Eingang jeder Notifikation sowie den Tag ihres Eingangs mit.

(3) Eine Kündigung wird ein Jahr nach dem Eingang der Notifikation bei der Organisation oder nach einem eventuell in der Notifikation angegebenen längeren Zeitraum wirksam.

Artikel 31

Aussetzung

(1) Im Falle von Feindseligkeiten oder anderen außergewöhnlichen Umständen, die die Lebensinteressen eines Staates beeinflussen, dessen Regierung Vertragsregierung ist, kann diese Regierung die Anwendung der gesamten Konvention oder eines Teiles davon aussetzen. Die betreffende Regierung muß die Organisation unverzüglich über jede Aussetzung unterrichten.